



Reglement

Für die Vergabe und Benützung von Räumlichkeiten in den Schulanlagen



Gültig ab 1. August 2008

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** Das Reglement gewährleistet eine zweckmässige und geordnete Benützung von Räumen in den gemeindeeigenen Schulanlagen der Gemeinde Freienbach. Sämtliche Räumlichkeiten dienen bestimmungsgemäss in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb der Schulzeiten können die Räumlichkeiten in den einzelnen Anlagen zu Bildungszwecken, für Kultur- und Vereinsanlässe oder zur Ausübung des Sports von Vereinen, Institutionen und Organisationen benützt werden.
- 1.2 Hausordnungen** Die einzelnen Haus- und Benützungsordnungen der verschiedenen Schulanlagen, Turn- und Schwimmanlagen sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.
- 1.3 Aufsicht und Weisungsbefugnis** Den Anweisungen der Hauswarte ist strikte Folge zu leisten. Die Kontrolle und Durchsetzung dieses Reglements sowie der Haus- und Benützungsordnungen liegt im Verantwortungsbereich der Haus- und Anlagenwarte.
- 1.4 Sanktionen** Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Betriebsreglement kann die Abteilung Bildung fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.
- 1.5 Schlüsselregelung und Schliesspflicht** Vereinsverantwortliche (Gesuchsteller) legen jedes Jahr zu Beginn der Schulzeit bis Mitte August dem zuständigen Hauswart eine detaillierte Schlüsselliste vor.
- Falls ein Schlüssel verloren geht, muss das sofort dem Hauswart gemeldet werden.
- Die Hauswarte sind berechtigt, ein Schlüsseldepot von 25 Franken zu verlangen.
- Schlüsselhalter sind verpflichtet, sämtliche Lichter zu löschen und die Räumlichkeiten abzuschliessen.
- 1.6 Rauchverbot** Für alle Schulanlagen inkl. Turn- und Mehrzweckhallen gilt ein Allgemeines Rauchverbot. Bei Festbetrieb ist der Veranstalter dafür besorgt, dass im Freien Aschenbecher aufgestellt werden. Für Festanlässe stehen für den Aussenraum der Schulanlagen mobile Aschenbecher zur Verfügung. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, die Räumlichkeiten der Schulanlagen nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

2. Belegungen

- 2.1 Belegungszeiten** Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten von Montag bis Freitag, ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, während der Schulzeit zur Verfügung. Abendliche Belegungen über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus sind dem Hauswart zu melden.

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:

- an allgemeinen und ortsüblichen Feiertagen
- an Samstagen und Sonntagen *(für Dauerbelegungen)
- an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr
- in den Sportferien, jeweils die letzte Ferienwoche
- in den Frühlingsferien, jeweils die letzte Ferienwoche
- während den Sommerferien jeweils die letzten 4 Wochen
- während den Herbstferien jeweils die letzte Ferienwoche
- während den Weihnachtsferien

Belegungen an Wochenenden können als Einzelbelegungen bewilligt werden.

Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung.

Die Lehrschwimmbekken sind während den Ferien und den Feiertagen immer geschlossen.

2.2 Belegungsarten

Folgende zwei Arten von Belegungen können bewilligt werden:

- Dauerbelegungen zur regelmässigen Benützung für jeweils maximal ein Jahr
- Einmalbelegungen für Einzelanlässe

2.3 Dauerbelegungen

Für Dauerbelegungen können nur die zur Verfügung stehenden Turnhallen und soweit vorhanden, freie Lektionen in den Schulschwimmbädern belegt werden. Alle anderen Räumlichkeiten sind davon ausgeschlossen.

Gesuche und Eingaben für Dauerbelegungen sind der Abteilung Bildung schriftlich einzureichen. Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Kapazitäten bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Für die Dauerbelegung vergebenen Anlagen und Lokalitäten können für einmalige Veranstaltungen (Kurse, Grossanlässe usw.) anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benutzers besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

Die Aussenanlagen stehen den Vereinen während ihren Belegungszeiten zur Verfügung.

2.4 Einmalbelegungen für Einzelanlässe

Gesuche für Einmalbelegungen und Einzelanlässe sind frühzeitig und schriftlich an die Abteilung Bildung zu richten. Bei Einmalbelegungen und Einzelanlässen findet eine Übergabe und eine Abnahme der Anlagen und/oder Infrastruktur durch den Haus- bzw. Anlagenwart statt.

Meisterschaftsspiele werden als Einmalbelegungen gewertet, können aber als Ganzes bewilligt werden.

2.5 Rechtsanspruch

Alle Bewilligungen zur Benützung werden auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

3. Benützung

3.1 Turnhallen

In den Turn- und Gymnastikräumen dürfen nur Hallenschuhe getragen werden. Das heisst: Schuhe die vorher im Freien getragen wurden, deren Sohlen Gummiabrieb oder Eindrücke hinterlassen, sind nicht erlaubt.

Werden die Turnhallen für anderweitige Veranstaltungen benutzt, so sind die Böden nach den Weisungen des Hauswarts sorgfältig abzudecken. Das Abdeckmaterial ist nach der Benützung wieder gereinigt und aufgerollt wegzuräumen.

3.2 Turnmaterial Spielmaterial Inventar

Das allgemein zugängliche Material wie Turngeräte, Spielmaterial, Inventar und Mobilien sind in der Benützungsbewilligung mit eingeschlossen. Für die Benützung des für den Schulbetrieb vorgesehenen Materials ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich. Indoor-Material darf nicht im Freien verwendet werden.

Freie Materialschränke werden, soweit verfügbar, den Organisationen mit Dauerbelegungen zum Gebrauch überlassen. Über die Zuteilung von Schränken und Lagerplätzen entscheidet der Hauswart. Schlösser an Schränken und dergleichen dürfen nicht von den Benützern ausgewechselt werden.

Material, das mit der Erlaubnis des Hauswartes von den Benützern offen im Lager- oder Abstellraum deponiert wird, ist von den Vereinen gut sichtbar zu kennzeichnen.

Das Turn- und Sportmaterial von Vereinen, das von der Gemeinde bezahlt worden ist, steht der Schule und den Vereinen zur Verfügung.

3.3 Duschen, WC-Anlagen Garderoben

Die Benützung von Duschen, WC-Anlagen und Garderoben ist Bestandteil der Bewilligung für die Turnhallenbenützung und hat nach den üblichen Hygiene-Grundsätzen zu erfolgen.

3.4 Mehrzweckräume

Die Mehrzweckräume dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb der Schulzeit können sie für Einzelanlässe benützt werden. Dauerbelegungen sind nicht möglich, ausser für den Mittagstisch oder für die Musikschule.

Die Mehrzweckräume sind alle mit Parkettböden ausgerüstet. Bei Tanzveranstaltungen und/oder Vorführungen sind die Böden mit geeignetem Schuhwerk zu benützen. Schuhe mit spitzen Absätzen oder solche mit Gummiabrieb sind zu vermeiden. Dafür sind grundsätzlich die Bühnenelemente oder eine Abdeckung zu benützen.

- 3.5 Küchen, Office** Für die Benützung von Küchen und/oder Office muss gesondert eine Bewilligung eingeholt werden. Die Benützung von Küche und/oder Office ist nicht automatisch Bestandteil einer erteilten Bewilligung für andere Räumlichkeiten.
- 3.6 Technische Ausrüstung** Die Benützung von Bühneneinrichtung, Beleuchtung sowie von Musikanlagen bedingen eine Instruktion durch den zuständigen Haus- oder Anlagenwart. Vom Veranstalter ist für die Bedienung eine verantwortliche Person zu bestimmen.
- 3.7 Lehrschwimmbecken** Die Wassertemperatur beträgt im Normalfall zwischen 26°C und max. 28°C. Die Wasserqualität wird in erster Linie für den Schulschwimmunterricht auf hohem Niveau gehalten. Sollte sich die Analyse des Wassers negativ verändern, können vom Hauswart Benutzungseinschränkungen erlassen werden. Die tägliche Wasserqualität ist massgebend für die Benützung.
- 3.8 Foyer Schulhaus Bäch für Hochzeits-Apéro** Das Foyer des Schulhauses Bäch darf für Hochzeits-Apéros für Brautpaare, die in der Kapelle Bäch heiraten, vergeben werden.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Vergabe-Prioritäten** Bei der Vergabe der Räumlichkeiten hat der Schulbetrieb erste Priorität. Der Stundenplan der Schule darf nicht tangiert werden. Eine Benützung während den ordentlichen Schulstunden und ausserhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.2 Bewilligungspflicht** Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind für Dauer- und Einmalbelegungen getrennt und schriftlich der Abteilung Bildung einzureichen. Vereine oder Institutionen, welche eine Dauerbelegung beanspruchen, werden über Einzelveranstaltungen informiert.
- 4.3 Benützungsgesuche** Das gesamte Bewilligungs- und Bewirtschaftungsverfahren wird von der Abteilung Bildung bearbeitet. Ausserordentliche Gesuche oder Gesuche von speziellem Charakter werden dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

In allen Belegungsgesuchen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- genaue Bezeichnung der benötigten Anlagen / Lokalitäten
 - Datum und genaue zeitliche Begrenzung der Belegung
 - Zweck der Belegung
 - zu erwartende Teilnehmerzahl
 - Organisator und/oder verantwortliche Kontaktperson mit genauer Adresse und Telefon
- bei Grossanlässen ein Veranstaltungskonzept (Parkplatz, Sicherheit etc.)

- 4.4 Kontaktperson** Die vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist Ansprechperson und für die Einhaltung der Reglemente, Haus- und Betriebsordnungen verantwortlich.
- 4.5 Benützungsbewilligung** Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Jeder Bewilligung wird eine Benützungsordnung für Räumlichkeiten der entsprechenden Schulanlage beigelegt. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Bewilligung und für den Veranstalter verbindlich.
- 4.6 Sicherheit** Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat alle Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit zu treffen.
Zuständig für Beratung und Fragen zu Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften ist der kommunale Brandschutzexperte.

5. Allgemeine Weisungen

- 5.1 Zutrittsberechtigung Aufsichtspflicht** Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Anlagen und Räumen Zutritt.

Jugendliche und Kinder dürfen Schulhäuser und Turnhallen nur in Begleitung einer verantwortlichen Person (z.B. Trainer/-in) betreten.
- 5.2 Haftung und Sorgfaltspflicht** Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde Freienbach jede Haftung ab.

Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Sport- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer und die Veranstalter haften in vollem Umfang für alle verursachten Schäden.

Der vom Veranstalter bezeichnete Sicherheitsbeauftragte trägt die Verantwortung zur Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften unabhängig davon, ob eine Kontrolle des kommunalen Brandschutzexperten durchgeführt wurde.
- 5.3 Beschädigungen oder Defekte** Wird Mobiliar, Spielgeräte oder Trainingsmaterial beschädigt, oder tritt ein Defekt ein, ist dies dem Hauswart unverzüglich, bei Einmalbelegungen spätestens bei Abgabe der Räumlichkeiten zu melden. Reparaturen werden von der Liegenschaftenverwaltung bzw. vom Hauswart ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Anfallende Kosten werden den Verantwortlichen verrechnet; die Rechnung wird an die Kontaktperson des Vereins oder der Organisation gerichtet.
- 5.4 Ordnungspflicht** Die Benutzer sind verpflichtet, in allen Lokalitäten, insbesondere in den Garderoben und WC-Anlagen sowie in den Küchen und Office für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Kleinabfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren. Die Sportgeräte sind nach der Benützung gereinigt an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Insbesondere sind alle Benutzer angehalten, die Lokalitäten gereinigt zu hinterlassen. Diese Ordnungspflicht gilt sowohl für Dauerbelegungen als auch für Einzelanlässe.

- 5.5 Abfallentsorgung** Die Abfallentsorgung geschieht nach dem Verursacherprinzip. Die Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung in Absprache mit dem Hauswart zu regeln.
- 5.6 Reinigung** Grundsätzlich müssen die benutzten Räume gereinigt abgegeben werden. Bei übermässiger Verschmutzung der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen werden zusätzliche Aufwendungen dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 5.7 Einstellen von Mobiliar und Geräten** Für vereinseigenes Mobiliar und vereinseigene Geräte, welche in den Lokalitäten eingestellt sind, lehnt die Gemeinde Freienbach jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.
- 5.8 Benützung von Mobiliar und Einrichtungen** Mobiles und festes Material sowie Einrichtungen irgendwelcher Art stehen den Benützern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Benützungsbewilligung festgehalten ist.
- 5.9 Gebührenreglement** Es gilt das Gebührenreglement der Gemeinde Freienbach, welches die Abgeltungen für die Benützung von Räumlichkeiten in Schulanlagen regelt.

GRB vom 22. Dezember 2005
GRB vom 2008/Ergänzung Rauchverbot